

Vergaberichtlinien:

a) Haus für Kinder und Kindergarten:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
2. Kinder, deren sorgeberechtigte Person alleinerziehend/allein personensorgeberechtigt sind und entweder erwerbstätig oder bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet oder in Ausbildung ist. Nichteheleiche Partnerschaften werden Ehepaaren gleichgestellt und sind somit nicht als allein erziehend i. S. d. Satz 1 anzusehen,
3. Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide erwerbstätig sind (mindestens 50 % der Sollarbeitszeit),
4. Kinder, deren Geschwister bereits die gleiche Kindertageseinrichtung besuchen oder im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
5. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung in den Kindergärten

b) Kinderkrippe

1. Kinder, deren sorgeberechtigte Person alleinerziehend und entweder erwerbstätig oder bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet oder in Ausbildung ist. Nichteheleiche Partnerschaften werden Ehepaaren gleichgestellt und sind somit nicht als allein erziehend i. S. d. Satz 1 anzusehen,
2. Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide erwerbstätig sind (mindestens 50 % der Sollarbeitszeit),
3. Altersstufe der Kinder